

Erhebung der staatlichen Anklage vor Gericht in Strafsachen;

Erhebung von Klagen zur Wahrung der staatlichen Interessen oder der Interessen der Bürger;

Einlegung von Protesten;

Abgabe von Gutachten zu Beschwerden und Berufungen und Durchführung der Aufsicht über die Vollstreckung der Urteile.

Die Anklage vor Gericht ist von Bedeutung für die richtige und einheitliche Anwendung des Gesetzes, für die Verhütung von Verbrechen und für die Erziehung zur Achtung vor dem Gesetz.

Dem Plädoyer des Staatsanwalts vor Gericht müssen Tatsachen zugrunde liegen, es darf kein abstraktes Referat „aus Anlaß“ des Verbrechens sein, sondern soll sich durch Beweiskraft, durch eine tiefgehende Analyse der Tatumstände auszeichnen. Der Schlußvortrag des Staatsanwalts vor Gericht soll offensiv und auf die Aufdeckung des Verbrechens gerichtet sein, er soll einfach in der Form sein. Die politische Tendenz des Schlußvortrags soll nicht irgendeinen Teil desselben betreffen, sondern sich durch ihn hindurchziehen. Die Analyse der Unterlagen, die Charakteristik der Angeklagten, die Bestimmung des Grades der Gefährlichkeit der Handlungen sollen die Zuhörer zu richtigen politischen Schlußfolgerungen kommen lassen. Wenn der staatliche Ankläger aber zu der Überzeugung gekommen ist, daß der Angeklagte unschuldig ist, dann ist er verpflichtet, den Freispruch des Angeklagten zu beantragen<sup>6)</sup>.

Die Art. 24 und 25 der Verordnung legen eingehend die Rechte der Staatsanwälte bei der Beantragung der Kassation rechtskräftiger Zivil- und Strafurteile, Beschlüsse und Verfügungen der Gerichte fest.

Die neue Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts überträgt den Organen der Staatsanwaltschaft auch die Verantwortung für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Haft- und Strafvollzugsanstalten (Art. 32). Die Verwaltung dieser Anstalten muß dem Staatsanwalt eine an ihn gerichtete Beschwerde oder den Antrag eines Inhaftierten im Verlaufe von 24 Stunden zuleiten. Die Verwaltungen der Haft- und Strafvollzugsanstalten sind verpflichtet, alle Anweisungen des Staatsanwalts im Hinblick auf die vom Gesetz festgelegten Vorschriften über Haft und Strafvollzug zu erfüllen. Zur Durchführung der

6) Der staatliche Ankläger im Sowjetgericht, Moskau 1954, S. 213, 214, 216, 218, 222 (russ.).

Aufsicht über die Gesetzlichkeit in den Haft- und Strafvollzugsanstalten haben der Generalstaatsanwalt und die ihm unterstehenden Staatsanwälte das Recht (Art. 35):

1. zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Haft- und Strafvollzugsordnung jederzeit die Haft- und Strafvollzugsanstalten aufzusuchen, wobei ihnen Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren ist;

2. sich mit den Unterlagen bekannt zu machen, auf deren Grundlage jemand in Haft genommen wurde;

3. die Inhaftierten persönlich zu vernehmen;

4. nachzuprüfen, ob die Befehle und Anordnungen der Verwaltungen der Haft- und Strafvollzugsanstalten dem Gesetz entsprechen;

5. persönliche Erklärungen von Vertretern der Verwaltungen der Haft- und Strafvollzugsanstalten zu Verletzungen der Gesetzlichkeit gegenüber den Inhaftierten zu verlangen.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, jeden, der zu Unrecht in Haft genommen wird, unverzüglich freizulassen.

Der Staatsanwalt ist ferner verpflichtet, an ihn gerichtete Beschwerden und Gesuche der Inhaftierten in einer festgesetzten Frist zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen dazu zu ergreifen sowie dafür zu sorgen, daß Gesuche, die sich an andere Amtspersonen oder Organe richten, rechtzeitig weitergeleitet werden.

Die Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts in der UdSSR stellt der sowjetischen Staatsanwaltschaft neue, wichtige Aufgaben, zu deren Erfüllung die Ausbildung und Erziehung von Kadern von überaus großer (Bedeutung ist.

„Um die ihnen übertragenen Aufgaben erfolgreich erfüllen zu können, müssen die Organe der Staatsanwaltschaft der Erziehung von Mitarbeitern der Staatsanwaltschafts- und Untersuchungsorgane im Geiste einer parteilichen Prinzipienfestigkeit, Wachsamkeit und Unversöhnlichkeit gegenüber Verletzungen der Sowjetgesetze besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Richter und Staatsanwälte, denen der Staat übertragen hat, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und zu richten, müssen dazu nicht nur das juristische, sondern auch das moralische Recht haben.“<sup>7)</sup>

7) Leitartikel der „Prawda“ vom 12. April 1955.

## Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Haus- und Straßenvertrauensleute

Von JOACHIM MEINEL und FRANK GRIMM,

wiss. Assistenten am Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Vniversität Leipzig

### I

Die Frage, welche Personen als Staatsfunktionäre im Sinne des StGB anzusehen sind, ist bisher noch nicht beantwortet worden<sup>1)</sup>. Ihrer Lösung kommt aber im Hinblick darauf, daß der Begriff des Staatsfunktionärs in den Tatbeständen des StGB eine wichtige Rolle spielt, einmal als Angriffsgegenstand in den Tatbeständen der §§ 113 ff. und zum anderen in den Tatbeständen des 28. Abschnitts als Verbrechensubjekt, große Bedeutung zu.

Die neuen Kader unseres demokratischen Staates unterscheiden sich in ihrer Stellung grundsätzlich von der alten bürgerlichen Beamtenschaft. Entsprechend den bei uns herrschenden ökonomischen und politischen Verhältnissen besitzen sie keine Privilegien, sondern sie sind jederzeit abberufbar, dem Volke verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln wird bestimmt von den Interessen des Volkes.

Weil § 359 StGB an die Stellung des bürgerlichen Beamten sowie an die im Kapitalismus bestehenden ökonomischen und politischen Verhältnisse anknüpft, entspricht er nicht mehr den aus unseren Verhältnissen entspringenden Anforderungen und ist darum auf

die Staatsfunktionäre unseres Staates nicht mehr anwendbar<sup>2)</sup> (S. 72).

Zur Klärung dieses Begriffs im Sinne des StGB müssen wir innerhalb derjenigen Personen, die in irgendeiner Form "an der Gestaltung des staatlichen Lebens mitarbeiten, folgende Gruppen unterscheiden:

a) Personen, die als Angestellte in einer Institution des Staatsapparates tätig sind: Sie erfüllen staatliche Aufgaben, d. h. solche, die administrativen, schützenden, kulturell-erzieherischen und wirtschaftlich-organisatorischen Charakter tragen. Staatsfunktionäre erfüllen immer reine staatliche Aufgaben, während dies für Mitarbeiter, die lediglich Hilfsdienste leisten, nicht zutrifft.

Die Rechte und Pflichten des Staatsfunktionärs ergeben sich meist aus den Gesetzen, aus den Strukturplänen, den innerbetrieblichen Anordnungen, der Dienstordnung oder ü. U. auch aus dem Arbeitsvertrag. Sie sind grundsätzlich nur im einzelnen Fall feststellbar, da eine allgemeine Bestimmung wegen der kom-

2) Aus denselben Gründen wurde in der vom Ministerium der Justiz herausgegebenen StGB-Textausgabe vom Jahre 1951 in einer Vorbemerkung zum 28. Abschnitt gesagt, daß die die Straftaten von Beamten betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts bis zur gesetzlichen Neuregelung der Materie auf die jetzt im öffentlichen Dienst Tätigen anzuwenden sind. In der Textausgabe von 1954 wurde schließlich, ebenfalls in einer Vorbemerkung, anstelle des Begriffs „im öffentlichen Dienst Tätige“ der Begriff „Staatsfunktionär“ gebraucht.

1) vgl. jedoch Löwenthal in NJ 1952 S. 429.